

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 26. April 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2013) und **Antwort**

Hochwassermanagement in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Überschwemmungsgebiete in Berlin festgelegt und welche Gebiete gibt es aktuell?

Antwort zu 1: Die Rechtliche Grundlage zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete in Berlin ist § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Gebiete der Erpe, Müggelspree mit Gosener Wiesen, Panke, des Tegeler Fließes, der Unteren Havel mit Tiefwerder Wiesen und Breitehorn wurden als Überschwemmungsgebiete ermittelt und vorläufig gesichert.

Die nachfolgende Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung wird auf der Basis des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 63 des Berliner Wassergesetzes (BWG) erfolgen.

Frage 2: In welchen Abständen erfolgt eine Evaluation der geltenden Festlegungen und wann wurde zuletzt eine Neufestsetzung bzw. Überarbeitung der Pläne vorgenommen?

Antwort zu 2: Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Überschwemmungsgebiete bis zum 22. Dezember 2013 durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen.

Die Grundlagen zur vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete wurden von 2009 bis 2012 erarbeitet.

Vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sind zur Überprüfung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes verschiedene Prüfschritte vorgesehen:

- Verbesserung der hydrologischen Grundlagen für die Berechnung der HW100 -Höhe im Spree-Havel-Bereich
- Minimierung der Unsicherheiten in der Abbildung der Geländeoberfläche

Frage 3: Auf welche Höhe beläuft sich der Anteil der als Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen Fläche im Berliner Stadtgebiet (Bitte um Angabe der absoluten Zahl sowie des Verhältnisses zur Gesamtfläche Berlins)?

Antwort zu 3: In Berlin ist eine Fläche von insgesamt 8,75 km² als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Dies entspricht etwa einem Anteil von 1 % der Gesamtfläche Berlins.

Frage 4: Auf welche Weise werden Eigentümer von als Überschwemmungsgebiet definierten Grundstücken über diese Tatsache informiert?

Antwort zu 4: Zunächst wurde über die Tagespresse (z.B. Tagesspiegel am 26.01.2013) informiert. Auf unserer Homepage:

(www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/hochwasser) sind allgemeine Informationen zum Thema Hochwasser nachzulesen. Hier sind auch die Teilkarten der Überschwemmungsgebiete, der Verfügungstext, die gesetzlichen Grundlagen sowie das „Hinweisblatt zu Vorhaben in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten“ eingestellt. Außerdem kann die Verfügung mit den Überschwemmungsgebietskarten in den Bezirksämtern sowie in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Brückenstraße 6, 10179 B.) eingesehen werden.

In Kürze werden die betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch ein per Postwurfsendung verteiltes Bürgerschreiben informiert. Es sind außerdem zwei Informationsveranstaltungen geplant.

Im Rahmen der kommenden Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung schreibt § 76 Abs. 4 WHG eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit – dies umfasst mehr als den Kreis der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer – vor.

Frage 5: Welche rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich Bebauung und sonstiger Nutzung dieser Flächen ergeben sich daraus für die betroffenen Eigentümer und Nutzer?

Antwort zu 5: Für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten besondere Schutzvorschriften (vgl. § 78 WHG). Im Hinblick auf die Nutzung ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Dies betrifft z.B. auch die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung. Auch das Ablagern von wassergefährdenden Stoffen ist untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall ist bei Erfüllung verschiedener Kriterien möglich (vgl. § 78 Abs. 3 und 4 WHG).

Berlin, den 21. Mai 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2013)